

tungsbehörde entscheiden; es dürften ja nur in der Instruction bei einem solchen Falle die fraglichen Worte hinzugefügt werden, so werde diese hier beabsichtigte Beschränkung wirkungslos sein. Demnach komme nichts darauf an, ob jene Worte stehen blieben, oder nicht. Um aber jede unnöthige Differenz mit der 2. Kammer zu vermeiden, halte er es dennoch für besser, sich ihrer Fassung unverändert anzuschließen.

Staatsminister v. Könnert: Die Regierung kann gegen die Beibehaltung der fraglichen Worte kein Bedenken haben, da sie das ausdrücken, was sie hierunter versteht. Nur in so fern vielleicht eine Behörde unter dem Ausdrucke: „des Amtes“ eine besondere Beziehung auf die specielle Stelle, nicht auf die betreffende Kategorie, in die das Amt gehört, z. B. aller Rassenbeamten und Rechnungsführer verlangen könnte, würden allerdings diese Worte möglicher Weise Zweifel gegen die eigentliche Ansicht und Differenzen erregen können, und in so fern kann die Regierung auch dem Vorschlage der Deputation nicht entgegen sein.

Demnächst wird die Fassung der 2. Kammer unter Weglassung der von der Deputation beantragten Worte mit 17 gegen 14 Stimmen genehmigt. — Desgleichen genehmigt man auch Punct c. unter der von der 2. Kammer beschlossenen Weglassung des Wortes „sofort“ einstimmig, und schließt hierauf die Sitzung gegen 2 Uhr.

Zweihundert und zweite öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 7. März 1834.

Berathung über den Bericht der 3. Deputation, den Antrag des Abg. Eisenstuck, die Eidesleistung der katholischen Geistlichen in der Oberlausitz auf die Verfassungsurkunde betreffend.

Die Sitzung beginnt nach 10 Uhr, das Protocoll der vorhergehenden wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. Kukul und Meisel mit vollzogen.

Die Registrande enthält:

1) Der Dekonom und Grundstücksbesitzer zu Löbau, Karl Gottlob Martin Trautner, bittet um Abhilfe seiner Beschwerden in Betreff der auf seinem Grundstücke hastenden Steuern, so wie des an den dortigen Oberpfarrer zu entrichtenden Decems und Geldzinsen; an die 4. Deputation. 2) Das hohe Gesamtministerium übersendet ein allerhöchstes Decret von selbigem Datum, die Organisation der Medicinalbehörden betreffend, nebst 5 Beilagen; wird verlesen. 3) Der Israelit Bonnier Kaim in Dresden bittet, ihm den steten Aufenthalt in Leipzig zu gewähren und ihm zugleich die Erlaubniß zu ertheilen, daß er für den Fall, wenn sich ihm die Redaction einer Zeitschrift wiederum darbieten sollte, solche ohne Weiteres antreten dürfe (hierzu 2 Beil.); an die 4. Deputation.

Abg. Eisenstuck zeigt hierauf der Kammer an, daß der Gegenstand, welcher in geheimer Sitzung gestern vorgekommen sei, bereits in der Deputation die Vorberathung erlangt habe, und die Deputation im Stande sein werde, den Bericht zu nächstem Montage an die Kammer zu bringen.

Auf der Tagesordnung waren drei Gegenstände verzeichnet: 1) Verlesen des Berichts der 3. Deputation über den Antrag des Abg. Eisenstuck, die Eidesleistung der katholischen Geistlichen in der Oberlausitz auf die Verfassungsurkunde betreffend.

Referent Abg. Art verliest den Bericht, welcher lautet:

Durch Kammerbeschluß vom 7. Januar a. e. wurde der 3. Deputation eine Petition des Abg. Eisenstuck zur Begutachtung übergeben, worin derselbe darauf anträgt, daß die Kammern die Staatsregierung ersuchen möchten, entweder darüber, daß von den katholischen Geistlichen der Oberlausitz der §. 139. der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Eid auf die Constitution bereits geleistet worden, beruhigende Mittheilung zu machen, oder dafern dieser Eid von jenen Geistlichen noch nicht geleistet worden, geeignete Maßregeln treffen, daß dieser Forderung der Verfassungsurkunde Genüge geleistet, der Erfolg aber noch der gegenwärtigen Ständeversammlung bekannt gemacht werde. Ueber die Veranlassung nun, die ihn bewogen, diesen Antrag zu stellen, äußert Petent selbst in seiner Eingabe Folgendes: Es habe ein Mitglied der 1. Kammer in der 72. Sitzung derselben den 21. Juni a. p. erklärt:

„er mache darauf aufmerksam, daß die katholischen Geistlichen der Oberlausitz die Constitution zur Zeit noch nicht beschworen hätten, auch nach den jetzigen Vorgängen dazu schwerlich geneigt werden möchten.“

Die Verfassungsurkunde dagegen spreche es §. 139. entschieden aus, daß die Geistlichen aller Confessionen auf die Beobachtung der Landesverfassung beieidet werden sollten. Wenn aber den Ständen des Landes unleugbar das Recht zustehe, ja die Pflicht obliege, über allseitige Erfüllung und Verwirklichung der Verfassung zu wachen, so habe er sich gedrungen gefühlt, in dem vorliegenden Falle von diesem seinen ständischen Rechte Gebrauch zu machen, und es könnten die Stände hierbei auf diese Berechtigung und Verpflichtung um so weniger verzichten, da 1) in dem von der Staatsregierung mit den oberlausitzer Ständen geschlossenen Particularvertrag nicht bestimmt sei, und nicht habe bestimmt werden können, daß die katholischen Geistlichen der Oberlausitz von dem auf Beobachtung der Verfassung abzulegenden Eide befreit bleiben sollten, da 2) eben so wenig sich denken lasse, daß die größere oder geringere Geneigtheit zur Ablegung dieses Eides es sein dürfe, wovon letztere abhängig zu machen, da endlich 3) die nachtheiligen Folgen in der That nicht berechnet werden könnten, welche überhaupt, insonderheit aber rücksichtlich der §§. 57. 58. und 59. der Verfassungsurkunde es haben, zu welchen gegründeten Besorgnissen es führen würde, wenn in dieser Beziehung den Bestimmungen von §. 139. der Verfassungsurkunde nicht genau nachgegangen werden sollte. — Schließlich erinnert der Antragsteller noch, um die Wichtigkeit des Gegenstandes hervorzuheben, an die vieljährigen traurigen Zerwürfnisse und Zerrüttungen, welche in Frankreich eine Scheidung der Priester in beeidigte und unbeeidigte im Staats- wie im Familienleben hervorgebracht und zur Folge gehabt habe.

Gutachten der Deputation. Die Deputation kann nicht umhin, dem Antragsteller ganz und vollständig beizutreten und den vorliegenden Gegenstand der Aufmerksamkeit der Kammer besonders zu empfehlen. Denn die Wichtigkeit desselben ist in der That größer, als es vielleicht Manchem beim ersten Anblick erscheinen möchte! Oder darf man es etwa für unbedeutend halten, wenn in Mitte der Ständeversammlung selbst Aeußerungen laut werden, wie die oben wörtlich aus dem Protocoll entnommenen eines Mitgliedes der 1. Kammer? Soll man es für etwas Gleichgiltiges halten, wenn bei der ersten Ständeversammlung